

Zaun zu brechen, wobei die Befürchtung, sie könnten angegriffen werden, nur geheuchelt wird, es in Wirklichkeit aber offensichtlich ist, daß von einer Kriegsgefahr keine Rede sein kann.

Wie ist nun aber die völkerrechtliche Stellung dieser Staaten — es handelt sich im übrigen zum größten Teil um Signatarstaaten der Charta der Vereinten Nationen, in der sie der Anwendung von Gewalt als einem Werkzeug der Politik abgeschworen —, die Vorschlägen, Kernwaffen auf diese Weise anzuwenden, und die darüber hinaus darauf bestehen, solche Waffen herzustellen, obgleich die Gefahr, die die Vorbereitung eines solchen Einsatzes von Kernwaffen zu Vergeltungszwecken rechtfertigen könnte, die Gefahr nämlich, daß solche Waffen gegen sie verwendet werden könnten, nicht besteht? Um diese Rechtsfrage beantworten zu können, muß man zuerst etwas über die Auswirkung von Kernwaffen wissen. Erst dann kann man genau die damit verbundenen Rechtsgrundsätze auf sie anwenden.

Diese Auswirkungen sind heute schon ziemlich gut bekannt. Wissenschaftler haben oft über ihre Wirkung gesprochen, und in dieser Erklärung mag es genügen, daran zu erinnern, daß solche Waffen auf jeden Fall

a) über viele Quadratkilometer hinweg jegliches Leben und alle Sachwerte zerstören;

b) Krankheit, Siechtum, Invalidität und ein langsames sich über Monate und Jahre erstreckendes Sterben bei denjenigen hervorgerufen, die sich sogar in erheblicher Entfernung vom Explosionszentrum befanden;

c) Unfruchtbarkeit und Mißgeburten bei denen hervorgerufen, die sich in der besagten Entfernung befanden, sowie auch bei deren Nachkommen;

d) verschiedene Arten der Radioaktivität hervorgerufen können, die bei Personen, welche Hunderte von Kilometern vom Explosionsherd entfernt waren, zu Krankheit, Invalidität und einem langsamen Tod führen.

In der obenerwähnten Erklärung über die Verteidigung kommt die unterschiedslose Auswirkung dieser Waffen in den zynischen Sätzen zum Ausdruck: „Die Wirkung dieser Waffen ist so stark, daß die Zielgenauigkeit an Bedeutung verliert. Angriffe können also von Flugzeugen geführt werden, die mit großer Geschwindigkeit und in großen Höhen fliegen.“

Was sagt nun das Völkerrecht zu derartigen Waffen?

Worin besteht zunächst einmal das Völkerrecht? Die Antwort auf diese Frage können wir dem Urteil des Internationalen Militärgerichtshofes von Nürnberg entnehmen:

„Kriegsrecht leitet sich nicht nur von Verträgen ab, sondern von den Gebräuchen und Gewohnheiten der Staaten, die allmählich allgemeine Anerkennung gefunden haben, und von den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, die von Juristen ausgearbeitet und von Militärgerichtshöfen angewendet werden. Dieses Recht ist kein starres, sondern folgt durch ständige Angleichung den Notwendigkeiten einer sich wandelnden Welt. Es ist Tatsache, daß in vielen Fällen Verträge nichts anderes tun, als den bereits bestehenden Rechtsgrundsätzen Gestalt zu geben und sie für die Zwecke der bestimmten Anwendung zu definieren.“

Ebenso wenig kann man sagen, daß die ungeschriebenen Gesetze des Krieges durch Verträge überholt werden, die Teile dieser Gesetze verkörpern, in sich enthalten oder verbessern, oder daß die Anwendung neuer Waffen, die früheren Generationen und auch denen unbekannt waren, die in der jüngeren Vergangenheit Gesetzestexte oder Verträge ausgearbeitet haben, nicht unter die Anwendung der Grundsätze fällt, die sich aus dem bestehenden ungeschriebenen Gesetz ergeben. Jede derartige Behauptung wird durch die Präambel der Haager Konventionen von 1899 und 1907 widerlegt, in denen es wie folgt heißt:

„Die Hohen Vertragsschließenden Teile stellen eindeutig fest, daß unvorhergesehene Fälle in Ermangelung einer schriftlichen Abrede nicht der willkürlichen Beurteilung der militärischen Befehlshaber überlassen bleiben.

So lange, bis ein vollständigeres Kriegsgesetzbuch festgestellt werden kann, halten es die Hohen Vertragsschließenden Teile für zweckmäßig, festzusetzen, daß in den Fällen, die in den Bestimmungen der von ihnen

angenommenen Ordnung nicht einbegriffen sind, die Bevölkerung und die Kriegführenden unter dem Schutze und der Herrschaft der Grundsätze des Völkerrechts bleiben, wie sie sich ergeben aus den unter gesitteten Völkern feststehenden Gebräuchen, aus den Gesetzen der Menschlichkeit und aus den Forderungen des öffentlichen Gewissens.“

Soviel zu dem allgemeinen Charakter der Gesetze, die hier anzuwenden sind. Welche Bestimmungen sollen nun auf den besonderen Fall der Kernwaffen Anwendung finden?

Das Wesen dieser Bestimmungen kann kurz wie folgt charakterisiert werden:

Kein Teil des Völkerrechts sieht und sah jemals vor, daß es den Kriegführenden erlaubt ist, den Sieg durch unterschiedslosen Terror oder Zerstörung herbeizuführen. Im Gegenteil, das Völkerrecht legt fest, daß das einzig rechtmäßige Ziel der Kriegführung darin besteht, die militärischen Kräfte des Gegners durch die Anwendung rechtlich zulässiger Waffen zu besiegen.

Weiterhin ist die Tötung oder Verwundung von Zivilisten prima facie widerrechtlich. Sie kann nur dann gerechtfertigt werden, wenn sie direkt und unvermeidlich mit der Verfolgung des einzigen rechtlich zulässigen Zieles verbunden ist, die militärischen Kräfte des Gegners durch die Anwendung rechtlich zulässiger Waffen zu besiegen.

Selbst in dem Bemühen, die militärischen Kräfte des Gegners zu vernichten, dürfen sich die kriegführenden Parteien nicht jedes beliebigen Mittels bedienen. Die Gesetze des Krieges sehen viele Beschränkungen in bezug auf außergewöhnlich schmerzhaftes, grausames oder sich unterschiedslos auswirkende Waffen vor, wie Gase, Bakterienwaffen, Dum-Dum-Geschosse oder Explosivgeschosse. Außerdem verbieten die Kriegsgesetze die Verwendung von Waffen, die das Leiden der Verwundeten noch vergrößern oder unvermeidlich zu ihrem Tode führen.

Die obenerwähnten Grundsätze sind zum Teil Gewohnheitsrecht und zum Teil in Gesetzen und Konventionen enthalten. Eine allgemeine Beschränkung enthält Artikel 22 der Haager Landkriegsordnung von 1907, in dem es heißt:

„Die Kriegführenden haben kein unbeschränktes Recht in der Wahl der Mittel zur Schädigung des Feindes.“

Bereits im Jahre 1868 wurde in der Präambel zu der Erklärung von St. Petersburg festgelegt, daß „der Gebrauch von Waffen, welche unnötigerweise die Wunden der außer Gefecht gesetzten Leute vergrößern oder ihnen unvermeidlich den Tod bringen, den Gesetzen der Menschlichkeit zuwiderlaufen würde“.

In der Haager Erklärung von 1899 kamen die Vertragsschließenden Parteien überein, „sich der Verwendung von Geschossen zu enthalten, deren einziger Zweck ist, erstickende oder giftige Gase zu verbreiten“.

Der obenerwähnte Artikel 23 (a) der Haager Landkriegsordnung verbot die Verwendung von „Gift oder vergifteten Waffen“ und Artikel 23 (e) untersagte „Waffen, Geschosse oder Stoffe, die geeignet sind, unnötig Leiden zu verursachen“.

Artikel 171 des Versailler Vertrages von 1919 stellt fest, daß „der Gebrauch von erstickenden, giftigen oder anderen Gasen und allen ähnlichen Flüssigkeiten, Stoffen oder Mitteln“ als gesetzwidrig verboten ist.

Artikel 5 des Vertrages von Washington aus dem Jahre 1922 lautet wie folgt:

„Da die Anwendung erstickender, giftiger oder anderer Gase und aller ähnlichen Flüssigkeiten, Stoffe oder Vorrichtungen von der öffentlichen Meinung der zivilisierten Welt mit Recht verurteilt worden ist und die Anwendung solcher Waffen in Verträgen, denen eine Mehrheit der zivilisierten Mächte beigetreten ist, verboten wurde, stimmen die Signatarstaaten, damit dieses Verbot als Teil des Völkerrechts und als bindend für das Gewissen und die Handlungsweise der Völker allgemein anerkannt wird, einem solchen Verbot zu, kommen überein, es unter sich als bindend zu betrachten, und ersuchen alle anderen zivilisierten Nationen, sich dazu zu bekennen.“

Und in dem Genfer Protokoll von 1925 heißt es nach der Einleitung, die mit dem Inhalt des obenangeführten